



**MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH**

bmlfuw.gv.at

PROGRAMM LE 14-20

BEREICH WALD & WASSER



LE 14-20

Entwicklung für den Ländlichen Raum





INHALT

1. Programm – was man wissen sollte
 - Stellen
 - Statistik
 - Definitionen
 - Vorhabensarten
 - Änderungen
2. Rechtsgrundlagen – ein Streifzug
 - EU-Recht
 - Nationales Recht
3. Abwicklung – die Herausforderung
 - Dokumente
 - Ablauf
 - Forstliche Landesförderungskonferenz
 - „Schmankerln“
4. Status



**MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWEERTES
ÖSTERREICH**

PROGRAMM

Programm - STELLEN

- **Europäische Kommission**
Legistik, Genehmigung, Kontrolle
- **Verwaltungsbehörde**
BMLFUW - ist für effiziente, wirksame und ordnungsgemäße Durchführung des Programms verantwortlich – Gremium: Programmverantwortliche Stellen der Bundesländer
- **Zahlstelle**
AMA - übt grundsätzlich sämtliche Zahlstellenfunktionen (Bewilligung, Kontrolle, Auszahlung und Verbuchung) aus; mittels Betrauungsvertrag werden jedoch die Aufgaben Bewilligung und Verwaltungskontrolle an Abwicklungsstellen in den Ländern übertragen; Vor-Ort-Kontrollen erfolgen durch den Technischen Prüfdienst der AMA – Gremium: Verantwortliche Bewilligung Bundesländer
- **Bewilligende Stelle**
Übt im Auftrag der Zahlstelle Aufgaben Bewilligung und Verwaltungskontrolle aus. BST ist somit erster Ansprechpartner für den Förderungswerber. Kommunikation läuft immer über BST.
BST in den Ländern ist, bis auf Wien (LWK), immer das Amt der Landesregierung. Dies ist eine Maßnahme zur Vermeidung von Unvereinbarkeiten.
Bundesvorbehaltsprojekte werden im BMLFUW bewilligt.
- **Begleitausschuss**
Überwacht mit der Verwaltungsbehörde über die Qualität der Durchführung des Programms.



Programm – BEGLEITENDE STELLEN

- **Landesagrarreferenten 1**
Politische Referenten des Bundes und der Bundesländer
- **Landesagrarreferenten 2 - Landesforstdirektorenkonferenz**
Fachpolitische Referenten des Bundes und der Bundesländer (beamtete Agrarreferenten, Forstdirektoren)
- **Fachreferenten Förderung**
Fachreferenten des Bundes und der Bundesländer (z.B. forstliche Förderreferenten)
- **Fachreferenten**
Fachreferenten des Bundes und der Bundesländer (z.B. Waldbau-, Straßenbau-, Forstschutz, Schutzwaldreferenten)



Programm - STATISTIK

1. Rechtsgrundlagen: ca. 22, davon ca. 15 EU
2. Programmierung : 4 Prioritäten
10 Schwerpunktsbereiche
7 Maßnahmenartikel
26 Vorhabensarten
45 Auswahlkriterien
3. Budget: EUR 269 Millionen/Periode



Programm - DEFINITIONEN

■ **Maßnahme**

Ist durch den VO 1305/2013 Artikel vorgegeben (z.B. *Art. 14 „Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen“* – Code 1)

■ **Sub- bzw. Teilmaßnahme**

Ergibt sich aus Untergliederungen des Artikels (z.B. *Art. 14 Abs. 1 „Förderung für Maßnahme der Berufsbildung und des Erwerbs von Qualifikationen“* – Code 1.1)

■ **Vorhabensart**

Ist eine im Programm festgelegte Unterkategorie zu einer Maßnahme bzw. Submaßnahme (z.B. *„begleitende Berufsbildung, Fort- und Weiterbildung zur Verbesserung der fachlichen Qualifikation in der Land- und Forstwirtschaft“* – Code 1.1.1)

■ **Vorhaben**

Als Vorhaben wird das von einem Förderungswerber **in einem Förderungsantrag** beantragte Projekt bezeichnet.



Programm - VORHABENSARTEN - 1

1. Art. 14 - Maßnahme 1 „Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen“
 - VHA 1.1.1 „Begleitende Berufsbildung, Fort- und Weiterbildung zur Verbesserung der fachlichen Qualifikation in der Land- und Forstwirtschaft“
 - VHA 1.2.1 „Demonstrationsvorhaben und Informationsmaßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft“
 - VHA 1.3.1 „Austauschprogramme und Betriebsbesichtigungen (Exkursionen) für die Land- und Forstwirtschaft“
2. Art. 15 - Maßnahme 2 „Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste“
 - VHA 2.1.1 „Inanspruchnahme von Beratungsdiensten“
3. Art. 17 - Maßnahme 4 „Investitionen in materielle Vermögenswerte“
 - VHA 4.3.1 „Investitionen in überbetriebliche Bewässerungsinfrastruktur“
 - VHA 4.3.2 „Investitionen in die Infrastruktur für die Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Forstwirtschaft“
 - VHA 4.4.1 „Nichtproduktive Investitionen – Ökologische Verbesserung von Gewässern in landwirtschaftlich geprägten Regionen“
 - VHA 4.4.2 „Investitionen zur Stabilisierung von Rutschungen“



Programm - VORHABENSARTEN - 2

4. Art. 20 - Maßnahme 7 „Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten“
 - VHA 7.5.1 „Investitionen in kleine touristische Infrastruktur“
 - VHA 7.6.1 „Studien und Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes“
 - VHA 7.6.4 „Überbetriebliche Maßnahmen für die Bereiche Wald und Schutz vor Naturgefahren“
5. Art. 21 - Maßnahme 8 „Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern“
 - Art. 22: VHA 8.1.1 „Aufforstung und Anlage von Wäldern“
 - Art. 24: VHA 8.4.1 „Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung von Wäldern nach Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen – Forstschutz“
 - Art. 25: VHA 8.5.1 „Investitionen zur Stärkung von Resistenz und ökologischem Wert des Waldes - Öffentlicher Wert & Schutz vor Naturgefahren“
 - Art. 25: VHA 8.5.2 „Investitionen zur Stärkung von Resistenz und ökologischem Wert des Waldes - Genetische Ressourcen“
 - Art. 25: VHA 8.5.3 „Investitionen zur Stärkung des ökologischen Werts der Waldökosysteme - Waldökologie-Programm“
 - Art 26: VHA 8.6.1 „Investitionen in Forsttechniken sowie Investitionen in Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse“
 - Art 26: VHA 8.6.2 „Erstellung von waldbezogenen Plänen auf betrieblicher Ebene“

Programm - VORHABENSARTEN - 3

6. Art. 34 - Maßnahme 15 „Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder“

- VHA 15.1.1 „Erhaltung von ökologisch wertvollen/seltenen Waldflächen /-gesellschaften“
- VHA 15.2.1 „Erhaltung und Verbesserung der genetischen Ressourcen des Waldes“

7. Art. 35 - Maßnahme 16 „Zusammenarbeit“

- VHA 16.1.1 „Unterstützung beim Aufbau und Betrieb Operationeller Gruppen der EIP ‘Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit’“
- VHA 16.2.1 „Unterstützung bei der Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren und Technologien der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft“
- VHA 16.3.1 „Zusammenarbeit von kleinen Wirtschaftsteilnehmern – Arbeitsabläufe, gemeinsame Nutzung von Anlagen und Ressourcen und Tourismusdienstleistungen“
- VHA 16.5.1 „Stärkung der horizontalen und vertikalen Zusammenarbeit zwischen Akteuren im forst- und wasserwirtschaftlichen Sektor“
- VHA 16.5.2 „Stärkung der Zusammenarbeit von AkteurInnen und Strukturen zur Erhaltung des natürlichen Erbes & des Umweltschutzes“
- VHA 16.8.1 „Waldbezogene Pläne auf überbetrieblicher Ebene“
- VHA 16.9.1 „Förderung horizontaler & vertikaler Zusammenarbeit land- und forstwirtschaftlicher Akteure zur Schaffung & Entwicklung von Sozialleistungen“



Programm - ÄNDERUNGEN LE 07-13 – LE 2020

- Einbindung des Österreichischen Walddialogs
- Neue Elemente: Investitionen Wasserbau (Gewässerverbesserung), Ökologie (Waldökologie-Programm), Schutz vor Naturgefahren (überbetriebliche Vorhaben, Kooperationen), forstliche Genetik, EIP, Tourismusdienstleistungen/-kooperationen, Green Care
- Bundesweit einheitliche Standardkosten
- Fixe Förderungssätze
- Wissenstransfer, Information: zweistufiges Auswahlverfahren erforderlich (zuerst Bildungsanbieter und dann Auswahl aus eingereichten Förderungsanträgen dieser ausgewählten Anbieter); keine Teilnehmerförderung; Begünstigte sind ausschließlich lw. und fw. Bewirtschafter sowie in der LW und FW Tätige
- Waldbauliche Maßnahmen - generelle Untergrenze: EUR 500,- der anrechenbaren Kosten
- Maßnahmen 8 und 15: Obligatorische Planungsunterlage ab 100 Hektar Betriebsgröße
- Auswahlverfahren [Blockauswahl, Aufruf (Öffentlichmachung auf homepages)] und Auswahlkriterien (Dokument unter http://www.bmlfuw.gv.at/land/laendl_entwicklung.html)
- Für Begünstigte außerhalb der Landwirtschaft (also Forst) erlaubt die Gruppenfreistellungs-Verordnung 702/2014 eine Förderung unter Einhaltung spez. Vorgaben, nämlich Ausschluss von Unternehmen in Schwierigkeiten



RECHTSGRUNDLAGEN



Rechtsgrundlagen - RAHMENBEDINGUNGEN

- Lissabonvertrag 2004
- EU Gemeinsame Agrarpolitik 2020
- EU Biodiversitätsstrategie 2011
- EU Klimastrategie
- EU Wasserrahmen- und Hochwasserschutzrichtlinie
- EU Natura 2000 Richtlinien
- EU Bodenschutzrichtlinie
- Commission Green Paper on forest protection and information in the EU: preparing forests for climate change (2010/2106(INI))
- „European Innovation Partnership (EIP)“
- „Forest Law, Enforcement, Governance and Trade (FLEGT)“
- EU LE 14+ Strategie
- VO (EG) Nr. xx/20xx über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den ELER
- Nationale Gesetzgebung
- etc.



Rechtsgrundlagen - EU-RECHT

- Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 487;
- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 320;
- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 549;
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften, ABl. Nr. L 227 vom 31.7.2014 S. 1;
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), ABl. Nr. L 227 vom 31.7.2014 S. 18;
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungsanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance, ABl. Nr. L 181 vom 20.6.2014 S.48;
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross Compliance, ABl. Nr. L 227 vom 31.7.2014 S. 69;
- Delegierte Verordnung (EU) Nr.907/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro, ABl. Nr. L 255 vom 28.8.2014, S 18;
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz, ABl. Nr. L 255 vom 28.8.2014, S 59;
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24.12.2013 S. 1;
- Verordnung (EU) Nr. 702/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission, ABl. Nr. L 193 vom 1.7.2014 S. 1;
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. Nr. L 187 vom 26.6.2014 S. 1;
- Rahmenregelung der Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020, ABl. Nr. C 204 vom 1.7.2014 S. 1;
- etc.



Rechtsgrundlagen - NATIONALES RECHT - 1

- LE 14-20 Sonderrichtlinie des BMLFUW „LE-Projektförderungen“
- Forstgesetz 1975 i.d.g.F.
- Wasserbautenförderungsgesetz 1985 i.d.g.F.
- Landwirtschaftsgesetz 1992 i.d.g.F.
- Naturschutzgesetze der Bundesländer
- Verordnung über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 (im Folgenden ARR 2014);
- Verordnung zur Übertragung der Durchführung von Förderungsmaßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft an den Landeshauptmann (Übertragungsverordnung – ÜV-LF), BGBl. Nr. 141/1992;

Rechtsgrundlagen - NATIONALES RECHT - 2

LE 14-20 Sonderrichtlinie des BMLFUW „LE-Projektförderungen“

- Förderungsabwicklung erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung, also mit Mitteln des Vertragsrechts;
- SRL gilt als Vertragsgrundlage; regelt alle wesentlichen Aspekte der Förderung
- SRL besteht aus einem **Allgemeinen Teil** sowie dem **Besonderen Teil** (= alle Vorhabensarten, die im Projektbereich aus Mitteln des BMLFUW – mit Beteiligung der Länder – kofinanziert werden)
- Förderungsvertrag mit Bildungsanbieter kommt mit Genehmigung des Förderungsantrags zustande
- SRL ist integrierter Vertragsbestandteil, ebenso das Dokument zu Auswahlverfahren und –kriterien eines Vorhabens
- Mit der Verpflichtungserklärung wird die Richtigkeit der Angaben im Förderungsantrag bestätigt und werden die wichtigsten Verpflichtungen zur Kenntnis genommen

Rechtsgrundlagen - NATIONALES RECHT - 3

LE 14-20 Sonderrichtlinie „Exkurs Förderungswerber 1“

In der Regel sind alle nach der österreichischen Rechtsordnung denkbaren Rechtssubjekte, die zumindest eine Niederlassung in Österreich haben, förderbar:

- Natürliche Personen
- Eingetragene Personengesellschaften: Offene Gesellschaft, KG
 - besitzen seit Novelle UGB nunmehr eigene Rechtspersönlichkeit (somit sind nicht die Gesellschafter direkt aus dem Förderungsvertrag verpflichtet, aber unbeschränkte Haftung der Komplementäre)
 - Gesellschaftsform auch für Land- und Forstwirte möglich, dann keine Eintragung ins Firmenbuch erforderlich
- Juristische Personen: Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen, Fonds; Gebietskörperschaften, Körperschaften öffentlichen Rechts (z. B. gesetzliche Interessensvertretungen, Agrargemeinschaften, Bringungsgenossenschaften), Anstalten

Rechtsgrundlagen - NATIONALES RECHT - 4

LE 14-20 Sonderrichtlinie „Exkurs Förderungswerber 2“

- Personenvereinigungen: mit eigener Rechtspersönlichkeit => juristische Person
- Personenvereinigung **ohne** eigene Rechtspersönlichkeit: Z. B. Ehegemeinschaft, Miteigentumsgemeinschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR)
=> wegen der fehlenden Rechtspersönlichkeit sind allein die Mitglieder der Personenvereinigung Träger der Rechte und Pflichten aus dem Förderungsvertrag, in der Transparenzdatenbank der AMA wird jedoch Personenvereinigung veröffentlicht
- GesbR (§ 1175 ff ABGB) z. B. ARGE, Zusammenschlüsse von Angehörigen Freier Berufe /RA-Sozietäten), Realgemeinschaften
 - vertraglicher Zusammenschluss von mind. zwei Personen zu einem gemeinsamen gesetzlich erlaubten Zweck (sowohl für unternehmerische als auch ideelle Zwecke zulässig)
 - Verpflichtung zum gemeinsamen Wirken (Förderpflicht)
 - Gesellschafter sind Träger der Rechte und Pflichten
 - Jeder Gesellschafter haftet solidarisch, d.h. zur ungeteilten Hand für Verbindlichkeiten der Gesellschaft, Haftung kann vertraglich auf Anteil des Gesellschafters beschränkt werden, Haftung kann daher nicht gänzlich ausgeschlossen werden
 - Gesellschaftsvertrag kann formfrei, auch konkludent, geschlossen und inhaltlich weitgehend frei gestaltet werden (Achtung: in der Maßnahme Zusammenarbeit wird ein schriftlicher Kooperationsvertrag verlangt)



**MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWEERTES
ÖSTERREICH**

ABWICKLUNG



Abwicklung - DOKUMENTE

- Programm LE 14-20
- Budgetplan 2014-20
- Genehmigte Liste „Standardkosten“
- LE 14-20 Sonderrichtlinie „LE-Projektförderungen“
- Auswahlkriterien (Dokument unter http://www.bmlfuw.gv.at/land/laendl_entwicklung.html)
- Leitfaden „Allgemeiner Teil“
- Leitfaden je Vorhabensart
- Checklisten je Vorhabensart

- Förderantrag allgemeiner Teil und Verpflichtungserklärung
- Förderantrag je Vorhabensart
- Beraterformular
- Ausfüllhilfe Förderungsantrag
- Vorhabensdatenblatt
- Formblatt Projektbeschreibung
- Formblatt Kooperationspartnerliste
- Kooperationsvertrag
- Formblatt Kostenschätzung

- Vorgabe ELAK Auswahlverfahren
- Vorgabe Texte Auswahlverfahren

Sonstige Dokumente, Handbücher, etc. werden von der Verwaltungsbehörde und der Zahlstelle nicht berücksichtigt, d.h., sie sind für Antragstellungen, Genehmigungen und Prüfungen nicht relevant.

Termine Auswahlverfahren unter:

http://www.bmlfuw.gv.at/land/laendl_entwicklung/umsetz_projektmassnahmen.html



Abwicklung - ABLAUF

1. Bewilligende Stelle
 - Bereithaltung Unterlagen
 - Bekanntgabe Auswahlverfahren
2. Förderungswerber: Antragseinreichung
3. Bewilligende Stelle
 - Prüfung Mindestinhalte – Verständigung Förderungswerber / Datum
Kostenanrechnung
 - Prüfung Förderfähigkeit Förderungswerber
 - Prüfung Zugangskriterien
 - Fachgutachten (so ferne erforderlich)
 - Prüfung Plausibilität der Kosten
 - Prüfung Auswahlkriterien
 - Erfüllung der Mindestpunkteanzahl
 - Entscheidung Förderantrag



Abwicklung - FORSTLICHE LANDESFÖRDERUNGS- KONFERENZ

- Rückblick über das abgelaufene und Perspektiven über das aktuelle Jahr im Rahmen der forstlichen Förderung.
- Festlegung von jährlichen oder mehrjährigen fachlichen und finanziellen Schwerpunktsetzungen inklusive fachlicher Spezifikationen auf Grund naturräumlicher Gegebenheiten.
- Es sind die Bestimmungen der Partnerschaftvereinbarung gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zu beachten.
- Empfehlungen an die Verwaltungsbehörde



Abwicklung – „SCHMANKERLN“ - 1

Artikel 48 7 (VO 809/2014)

Verwaltungskontrollen

(1) Alle von einem Begünstigten oder Dritten vorzulegenden **Anträge auf Fördermittel, Zahlungsanträge** und sonstigen Erklärungen werden einer Verwaltungskontrolle unterzogen, die sich **auf alle Elemente** bezieht, die im Rahmen von Verwaltungskontrollen überprüft werden können und sinnvollerweise überprüft werden sollen. Über die **durchgeführten Kontrollen, die Ergebnisse der Überprüfung** und die bei Abweichungen getroffenen Abhilfemaßnahmen werden **Aufzeichnungen** geführt.

(2) Durch Verwaltungskontrollen der **Anträge auf Fördermittel** wird sichergestellt, dass das Vorhaben mit den **geltenden Verpflichtungen** gemäß **Unionsrecht oder nationalem Recht oder dem Programm** zur Entwicklung des ländlichen Raums, **einschließlich den Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe, für staatliche Beihilfen** sowie sonstigen verbindlichen Standards und Anforderungen, im Einklang steht. Bei den Kontrollen wird insbesondere Folgendes überprüft:

- a) die **Förderfähigkeit des Begünstigten**;
- b) die **Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen** für das Vorhaben, für das Fördermittel beantragt werden;
- c) die **Einhaltung der Auswahlkriterien**;
- d) die **Förderfähigkeit der Kosten des Vorhabens**, einschließlich der Einhaltung der Kostenkategorie oder der Berechnungsmethode, die angewendet werden müssen, wenn das Vorhaben oder ein Teil davon in den Anwendungsbereich von Artikel 67 Absatz 1 Buchstaben b, c und d der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 fällt;
- e) für in Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 genannte Kosten, mit Ausnahme von Sachleistungen und Abschreibungen, die **Plausibilität der geltend gemachten Kosten**. Die Kosten werden anhand eines geeigneten Bewertungssystems bewertet, wie z. B. Referenzkosten, Vergleich verschiedener Angebote oder Bewertungsausschuss.

(3) Verwaltungskontrollen der **Zahlungsanträge** umfassen insbesondere, soweit dies für den betreffenden Antrag angemessen ist, die Überprüfung folgender Elemente:

- a) Vergleich des **abgeschlossenen Vorhabens mit dem Vorhaben, für das ein Unterstützungsantrag eingereicht und genehmigt wurde**;
- b) die **angefallenen Kosten und die getätigten Zahlungen**.

(4) Die Verwaltungskontrollen umfassen Verfahren, mit denen eine **regelwidrige Doppelfinanzierung** im Rahmen anderer Unions- oder nationaler Regelungen oder des vorhergehenden Programmplanungszeitraums ausgeschlossen werden kann. Erfolgt **auch eine Finanzierung aus anderen Quellen**, so wird durch diese Kontrollen sichergestellt, dass die **insgesamt erhaltene Unterstützung nicht über den zulässigen Höchstbeträgen und -unterstützungssätzen** liegt.

(5) Die Verwaltungskontrollen bei **Investitionsvorhaben** umfassen zumindest einen **Besuch des geförderten Vorhabens oder des Investitionsstandorts**, um die **Durchführung der Investition** zu überprüfen.

Die zuständige Behörde kann jedoch in begründeten Fällen wie den folgenden von diesen Besuchen **absehen**:

- a) das Vorhaben ist Teil der Stichprobe für eine gemäß Artikel 49 durchzuführende Vor-Ort-Kontrolle;
- b) die zuständige Behörde betrachtet das Vorhaben als **kleine Investition**;
- c) nach Ansicht der zuständigen Behörde ist die **Gefahr gering**, dass die Bedingungen für die Gewährung der Unterstützung nicht erfüllt sind oder die Investition nicht getätigt wurde.

Über den Beschluss gemäß Unterabsatz 2 und seine Begründung sind **Aufzeichnungen** zu führen.



Abwicklung – „SCHMANKERLN“ - 2

Artikel 51 (VO 809/2014)

Inhalt der Vor-Ort-Kontrollen

(1) Durch Vor-Ort-Kontrollen wird überprüft, ob das Vorhaben im Einklang mit den geltenden Bestimmungen durchgeführt wurde, und **werden alle Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen für die Gewährung von Unterstützung abgedeckt, die zum Zeitpunkt des Kontrollbesuchs überprüft werden können.** Dadurch wird sichergestellt, dass das Vorhaben für eine Unterstützung aus dem ELER in Betracht kommt.

(2) Bei Vor-Ort-Kontrollen wird die **Richtigkeit der Angaben des Begünstigten anhand zugrunde liegender Unterlagen überprüft.**

Dies schließt eine Prüfung ein, ob die Zahlungsanträge des Begünstigten durch Buchführungsunterlagen oder andere Unterlagen belegt werden können, wobei die Richtigkeit der Angaben im Zahlungsantrag gegebenenfalls anhand von Angaben oder Handelsunterlagen, die sich im Besitz Dritter befinden, überprüft werden kann;

(3) Durch Vor-Ort-Kontrollen wird überprüft, ob die **tatsächliche oder beabsichtigte Zweckbestimmung** des Vorhabens **mit der im Antrag auf Unterstützung beschriebenen Zweckbestimmung**, für die die Unterstützung gewährt wurde, **übereinstimmt.**

(4) Außer bei außergewöhnlichen Umständen, die von den zuständigen Behörden ordnungsgemäß zu dokumentieren und zu begründen sind, umfassen die Vor-Ort-Kontrollen einen Besuch des Standorts, an dem das Vorhaben umgesetzt wird, oder bei immateriellen Vorhaben einen Besuch des Projektträgers.



Abwicklung – „SCHMANKERLN“ - 3

Artikel 60 (VO 1305/2013)

Förderfähigkeit von Ausgaben

(1) Abweichend von Artikel 65 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 können die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums im Fall von Dringlichkeitsmaßnahmen aufgrund von Naturkatastrophen vorsehen, dass die Förderfähigkeit von Ausgaben im Zusammenhang mit Programmänderungen ab dem Zeitpunkt beginnt, an dem die Naturkatastrophe eingetreten ist.

(2) Die Ausgaben kommen nur dann für eine ELER-Beteiligung in Betracht, wenn sie für Vorhaben getätigt werden, die nach den in Artikel 49 genannten Auswahlkriterien von der Verwaltungsbehörde des betreffenden Programms oder unter deren Verantwortung beschlossen wurden.

Mit **Ausnahme der allgemeinen Kosten im Sinne von Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe c** (=Planungskosten) gelten für Investitionsvorhaben im Rahmen von Maßnahmen, die in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen, nur Ausgaben als förderfähig, die entstanden sind, nachdem der zuständigen Behörde ein Antrag vorgelegt worden ist.

Die Mitgliedstaaten können in ihren Programmen vorsehen, dass nur diejenigen Ausgaben förderfähig sind, die entstanden sind, nachdem der Förderantrag von der zuständigen Behörde genehmigt wurde.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf **Artikel 51 Absätze 1 und 2** (= *Techn Hilfe*).

(4) **Zahlungen von Begünstigten sind durch Rechnungen und Zahlungsnachweise zu belegen**. Ist dies nicht möglich, so sind die Zahlungen durch **gleichwertige Unterlagen** zu belegen, ausgenommen bei Förderarten gemäß Artikel 67 Absatz 1 Buchstaben b, c und d der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013. (= *VKO*)



**MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWEERTES
ÖSTERREICH**

STATUS



DIE EINREICHUNG VON VORHABEN IST SEIT APRIL 2015 MÖGLICH

D.h. auch, dass bei Erfüllung der Mindestinhalte der Stichtag für die Kostenanerkennung dem Förderwerber bekanntzugeben ist.



Status - ABGESCHLOSSENE BEREICHE - 1

Bereich	Zeitpunkt
Programmplanungsdokument	<ul style="list-style-type: none">▪ Beschluss EK: 2014-12-12▪ Gültig ab: 2014-12-17
Sonderrichtlinie „LE-Projektförderungen“	<ul style="list-style-type: none">▪ Genehmigung HBM: 2015-02-19▪ Gültig ab: 2015-02-21
Auswahlkriterien	<ul style="list-style-type: none">▪ Vorlage Begleitausschuss: 2015-01-16▪ Gültig ab (ELAK BMLFUW): 2015-02-27
Antragsformular Allgemeiner Teil	In 8. Woche 2015 den Bewilligenden Stellen übermittelt
Codierung	<ul style="list-style-type: none">▪ Fertiggestellt▪ In AMA-Datenbank integriert
Leitfaden Allgemeiner Teil	<ul style="list-style-type: none">▪ Fertiggestellt▪ Den Bewilligenden Stellen übermittelt
Gruppenfreistellung Forst	<ul style="list-style-type: none">▪ EK Genehmigung erfolgt▪ Gültig ab: 2015-04-21

Status - ABGESCHLOSSENE BEREICHE - 2

Bereich	Status
Checklisten je Vorhabensart (VHA)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fertiggestellt ▪ Den Bewilligenden Stellen übermittelt
Leitfaden je VHA	<ul style="list-style-type: none"> ▪ (bis auf 15.1.1, 15.2.1) Fertiggestellt ▪ Den Bewilligenden Stellen übermittelt
Antragsformular je VHA	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fertiggestellt ▪ Den Bewilligenden Stellen übermittelt
Auswahlverfahren - laufende Einreichung mit blockweiser Genehmigung oder - Callverfahren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ablauf fertiggestellt ▪ Textempfehlung fertiggestellt ▪ Termine offen und festzulegen
Zahlungsabwicklung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fertiggestellt
AMA-Datenbank	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fertiggestellt ▪ Zugang für die Bewilligenden Stellen gewährleistet



Status - IN BEARBEITUNG

Bereich	Status
Offene Fragen	Laufende Klärung mit AMA, BL und BMLFUW
Förderanwendung Internet (FAI)	<ul style="list-style-type: none">▪ Regierungsbeschluß Tirol liegt vor▪ Anbot DVT liegt wieder vor▪ Finanzierung TH gesichert▪ Implementierung in den Bundesländern offen
Zahlungsabwicklung	In Arbeit



MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!